

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Ahaus GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Wärmeleitungsnetz der Stadtwerke Ahaus GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Herstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des des Anschlussnehmer betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen (Netzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen). Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der Stadtwerke Ahaus GmbH festgelegt.
- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sondervertragskunden sind alle Wärmekunden, die nicht nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beliefert werden.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:
- $$BKZ \text{ (in €)} = \frac{0,7 \times K \times PA}{\Sigma PA}$$
- Es bedeuten:**
K: den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 1.2
PA: die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung
ΣPA: die Summe der PA für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- 1.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 EnWG.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Ahaus GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse einheitliche durchschnittliche Kosten je Hausanschluss nach Sollwerten berechnet werden.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

Die Stadtwerke Ahaus GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Ahaus GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Ahaus GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Übergabestation gem. § 11 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer hat dem Wärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, die Hausanschlussstation in einem geeigneten Kellerraum gemeinsam mit dem Hausanschluss unterzubringen oder einen ebenerdig liegenden Raum, in dem der Hausanschluss und die Hausanschlussstation montiert werden können, zur Verfügung zu stellen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6. Abrechnung gemäß § 24 AVBFernwärmeV

Der Wärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

7. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

- 1.1 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – berechnet.
- 1.1 Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

8. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

- 8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Ahaus GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto *)
Mahnung	3,20 €	3,20 €
Nachinkassogang	20,30 €	20,30 €
Sperrung	25,70 €	25,70 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	31,34 €	37,30 €**)
Vom Kunden veranlasste vergebliche Termine	20,30 €	20,30 €

*) Werte können gerundet sein
 **) inkl. Umsatzsteuer (zz. 19 %)

- 8.3 Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der Stadtwerke Ahaus GmbH. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Ahaus GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Ahaus GmbH zu erstatten.

9. Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 3.2 für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zz. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahaus GmbH zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.